

Aktenzeichen:  
3 1 K 9/24

Crailsheim, 18.03.2026



Amtsgericht Crailsheim  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 24.08.2026</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>2160, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Crailsheim, Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Crailsheim  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

<b>ME-Anteil</b>	<b>Sondereigentums-Art</b>	<b>Blatt</b>
60527/1000 000	An Räumen im 6. OG (Teileigentum) im Aufteilungsplan mit Nr. 601 bezeichnet.	5617, BV 1

an Grundstück

<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Crailsheim	169	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Wohn- und Geschäftshaus	Postplatz 2	2.809

Zusatz: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 5601 - 5688) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

**Die Veräußerung eines jeden der Teileigentumsrechte Aufteilungsplan S 1 - S 26 und S 28 - S 50 bedarf der Zustimmung der Stadt Crailsheim.**

Der hier ursprünglich zugeordnete Kellerraum Nr. 601 ist nunmehr der Sondereigentumseinheit gebucht im Grundbuch von Crailsheim Blatt 5618 zugeordnet.

Das Sondernutzungsrecht an den PKW-Stellplätzen im Freien Nr. P1 und P3 wird aus Blatt 5602 übertragen und dem Sondereigentum hier zugeordnet.

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Teileigentum in einem Wohn- und Geschäftshaus;

**Verkehrswert:** 242.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de), [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Stadt Crailsheim erforderlich.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sie ist zu leisten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch bestätigte Bundesbankschecks oder durch von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage) oder durch **Überweisung** auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: <b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	Bank: <b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN: <b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	BIC: <b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck: <b>2645337000135, Az. 3 1 K 9/24</b> <b>AG Crailsheim</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler. Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Rechtspflegerin